

4

MEMORIAL

Vor

Die Pfarrer:

Wie es fünfftighin wegen der verschiedenen Fürstl. Verordnungen / und anderer Unterrichte / welche vor und nach in Christlicher Gemeinde von der Kanzel öffentlich abzulesen / verordnet / zu halten; Und also der 23ste Punct des / in Anno 1684. außgelassenen Universal-Memorials, geändert worden;

.I

Sollen alle diese Verordnungen und Unterrichte jährlichen nur einmal von öffentlicher Kanzel abgelesen werden; und zwar:

(1.) Das Fürstl. Ausschreiben vom Voll- und Gleichsauffen.

Dom. I. post Trinitat. Vormittags.

(2.) Das Ehe = Mandat.

Dom. II. post Epiphan. Vormittags.

(3.) Der Fürstl. Befehl / wegen Heiligung des Sabbath und derer / in die Frembde und an außwertige Orte reisenden Leute.

Dom. Sexagesim. Vormittags.

);(

(4.)



(4.) Die Disciplin=Vermahn=und Unterweisung.

Dom. Cantate Nachmittags.

(5.) Die drey Haupt=Symbola.

Fest. SS. Trinitat. Nachmittags.

(6.) Die Augspurgische Confession / getheilet / in zweyen Jahren / also daß Wechselfweise das eine Jahr die ersten 21. Articuli; das andere aber die Mißbräuche absolvirt werden.

Fest. Joh. Baptistæ Nachmittags.

(7.) Die Historia von der Zerstörung Jerusalems.

Dom. X. post Trinit. Nachmittags.

(8.) Das XIIte Capitel des Schul=Methodi, von der schuldigen Pflicht der Eltern / &c.

Bierzehen Tage vor Endigung der Erndferien Vormittags.

II.

In welchen Verordnungen nun am Ende beygefügt zu finden / daß sie jährlich mehr als einmal öffentlich abzulesen; Da wil solches furohin aussen zu lassen seyn.

III. Und

III.

Und daß auch desto weniger alsdenn durch Verlesung dieser Stücke / der Gottes-Dienst über die Zeit aufgezoget werde: So ist nicht allein ins gemein / was im letzten Punct des Fürstl. Ausschreibens wegen des Bibel-Lesens verordnet / besser / als bißhero an den meisten Orten geschehen / zu beobachten: Daß zwar das Capitel einen wie den andern Weg gelesen / in dem übrigen aber der Gesang / und auch so viel möglich / die Predigt eingezoget / daß das Hauptstück aus dem Catechismo von der Schul-Jugend zu recitiren unterlassen werde; Sondern auch / wenn in specie Nachmittags die Disciplin-Vermah- und Unterweisung; Die drey Haupt-Symbola; Die Augspurgische Confession / und die Historia von der Zerstörung Jerus. verlesen wird / alsdenn es so zu halten / daß kein absonderlicher Text zur Predigt genömen / sondern statt derselben nach sonst gewöhnlich-gemeinen Eingang und Vater Unser / nur (1.) mit einem kurzen-auf das Stück / welches eben zu verlesen / gerichteten Sermon, angefangen / daß (2.) demselben die Verlesung des vorhabenden Stückes / zugleich mit einverleibt; Darauf (3.) dessen vornehmster Inhalt summarisch wieder-
) 2 holet;

holet; und endlich (4.) mit einer beweglichen Ver-
mahnung; dann denen sonst gewöhnlichen Gebeten/
Vorbitten und Sankel-Segen/ beschlossen werde.

IV.

Weiln auch in der Discipulus = Vermah-
nung / die ohne dem ziemlich weitläufftig/ der Ein-
gang bis auf die Worte: Und weil gewißlich
die größte Ursach ꝛc. pag. 525. dann der Beschluß
vom 8. Dann es wird für wahr ꝛc. pag. 539.
bis zu Ende / so hochnothwendig nicht ist: So kan
solches auffengelassen / und der Anfang mit folgen-
den Formalien:

Es ist leider! mehr als gut ist/bekant/
daß/ob man zwar in hiesigen Landen/
und absonderlich auch an diesem un-
sern Ort/ allen möglichsten Fleiß an-
wendet / nicht nur durch allerhand
heilsame Verordnungen/sondern auch
nützlichen Unterricht und Unterwei-
sung sowohl der Alten als Jungen/ in
den vornehmsten Puncten des Christ-
lichen

lichen Glaubens / und andern Stü-
cken der Gottseligkeit / dem Bösen zu
steuern: dennoch allerhand Sünde /
Schand und Vergernisse / häufig im
Schwange gehen / und täglich über-
all herfür dringen: Weil denn dessen
Ungelegenheit gewislich ꝛ. ꝛ.

gemacht; Bald darauf pag. 526. statt der Worte:
Höchstgedacht Ihrer Fürstl. Durchl. ꝛ.
diese:

Fürstliche Gnädigste Landes = Herr-
schaft ꝛ.

gebrauchet; und am Ende pag. 539. post Verba:
Ihme mit grossen Ernst angelegen seyn
lassen ꝛ. sobald pag. 543. die An = und Unter-
weisung selbst mit diesen Worten:

So nöthig / als es aber ist ꝛ.
angefangen / und vollends auß-gelesen werden;

V.

Damit aber gleichwohl der / durch das sonst
verordnete öftere Verlesen der meisten dieser Stück /

); (3

inten-

intendirende Zweck erreicht / und solche in der Zuhö-
rer Gedächtniß erhalten werden mögen: So sollen
dieselbe / so oft nur der Text Gelegenheit darzu gibt /
in denen Predigten / mit ausdrücklicher Anziehung /
auch deutlicher Anführung des vornehmsten Zu-
halts wiederholet / und jedermänniglich zu deren
Beobachtung ernst- und beweglichen vermahnet
werden:

Abgefaßt im Fürstl. Consist. den 15.
April. 1687.





Me. 1030

ULB Halle

3

004 968 999



Sb.

f

1017

M.A.



Wie es künfft
Verordnungen
vor und nach
gel öffentlich
Und also der
gelasse

Soller
richte
San
(1.) Das Si
und
Don
(2.) Das
Don
(3.) Der Für
Sab
an auß
Don

4
Fürstl.
welche
er San-
halten;
• auß

Unter-
entlicher
r:
ll-Zu

3.
ng des
abde und

(4.)

3

